

Für die Einrichtungen der EUREGIO-KLINIK Albert-Schweitzer-Straße GmbH, der EUREGIO-KLINIK Hannoverstraße GmbH, der Servicegesellschaft EUREGIO-KLINIK mbH und der EUREGIO-Gesundheitseinrichtungen Grafschaft Bentheim GmbH sowie für die angegliederten Ambulanzen

Sehr geehrte/r Patient/in,
Sehr geehrte/r Besucher/in,
Sehr geehrte/r Mitarbeiter/in,

Sie haben in der EUREGIO-KLINIK Aufnahme gefunden, befinden sich in einer ambulanten Behandlung, führen einen Krankenbesuch durch, sind in unserer EUREGIO-KLINIK beschäftigt oder sind aus einem sonstigen Grund auf unserem Gelände.

Wir möchten Ihren Bedürfnissen weitestgehend entgegenkommen. Als Gesundheitseinrichtung sind wir rund um die Uhr für Sie da. Bei der Wahrnehmung unserer vielfältigen Aufgaben – wie etwa Diagnostik, Therapie, Pflege, Versorgung, Beratung, Unterstützung, Betreuung, etc. – benötigen wir Ihre Mitwirkung.

In unserer Hausordnung sind alle formellen/rechtlichen Regelungen wiederzufinden. Weitere Informationen, die Ihren Aufenthalt in unserer Klinik erleichtern sollen, sind auf unserer Website unter der Rubrik „INFOS VON A-Z“ zu finden.

Auch für Verbesserungsvorschläge, Lob oder Beschwerden stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Nutzen Sie hierfür den QR-Code zu unserer Online-Befragung, der Ihnen mit den Behandlungsvertragsunterlagen ausgehändigt wurde.

Präambel

Die EUREGIO-KLINIK bietet den ihr anvertrauten Menschen ein Umfeld, welches der Heilung und Fürsorge dient und hierfür besondere Rücksichtnahme und gemeinsame Achtsamkeit erfordert.

Die nachfolgenden Inhalte der Hausordnung sind Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB) und sollen ein einvernehmliches Zusammenleben und Miteinander erleichtern.

Mit dem Betreten des Krankenhausgeländes wird diese Hausordnung verbindlich.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet, sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwertig.

§ 1 Stationärer Aufenthalt

(1) Patienten und deren Besuchern stehen die öffentlichen Räumlichkeiten sowie die Außen- und Grünanlagen zur Erholung zur Verfügung.

(2) Nur mit der Zustimmung des zuständigen Stationsarztes kann das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen werden, da ansonsten der Versicherungsschutz entfällt.

(3) Bei Verlassen der Station informieren Patienten die zuständige Pflegekraft. Die festgelegten Zeiten für Untersuchungen, Behandlungen, Visiten und Mahlzeiten sind zu beachten.

(4) Während der ärztlichen Visiten, der Essenszeiten und der allgemeinen Zeit der Betruhe müssen sich die Patienten in ihren Zimmern oder in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Station aufhalten (Ausnahmen: Die Patienten befinden sich zu der Zeit in einer Diagnostik und/oder Therapieeinheit).

§ 2 Ärztliche Verordnungen und Arzneimittel

(1) Unsere Patienten bitten wir, den ärztlichen Weisungen zu folgen. Es sind nur Heil- und Arzneimittel einzunehmen, welche von den zuständigen Ärzten verordnet werden oder auf ärztliche Anweisung durch Pflegekräfte verabreicht werden.

(2) Die Einnahme von Heil- und Arzneimitteln, welche nicht im Krankenhaus verordnet wurden, bedarf, um den Therapieerfolg nicht zu gefährden, der ärztlichen Zustimmung.

§ 3 Verpflegung und Genussmittel

(1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem Speiseplan und nach ärztlicher Verordnung (z.B. Diät).

(2) Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf dem gesamten Krankenhausgelände verboten.

(3) Das Rauchen (sowie das Benutzen von vergleichbaren Produkten wie z.B. elektrischen Zigaretten) ist auf dem gesamten Krankenhausgelände untersagt. Ausnahmen vom Rauchverbot bestehen nur in den eigens für das Rauchen freigegebenen und gekennzeichneten Bereichen.

(4) Drogenkonsum wird auf dem gesamten Gelände der EUREGIO-KLINIK nicht geduldet. Es erfolgt ein Hausverbot, eine vorzeitige Entlassung und somit der Abbruch der Heilbehandlung sowie polizeiliche Anzeige. Darüber hinaus erfolgt eine entsprechende Information an den Kostenträger.

(5) Auf der Grundlage des Cannabisgesetzes (CanG) § 5 ist der Konsum von Cannabis auf dem Krankenhausgelände und in dessen Sichtweite ebenfalls verboten. Neben der Aufgabe des Hauses Suchtgefahren zu heilen und zu verhindern, gilt es insbesondere die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen adäquat zu schützen. Missachtungen werden polizeilich und strafrechtlich verfolgt.

§ 4 Kleidung

Außerhalb des Krankenzimmers ist angemessene Kleidung (Bademantel oder Haus- bzw. Freizeitkleidung) und sicheres, rutschfestes Schuhwerk zu tragen.

§ 5 Besucher

(1) Die Besuchszeiten variieren auf den verschiedenen Stationen und in den Funktionsbereichen.

(2) Eine aktuelle Übersicht der jeweiligen Besuchszeiten findet sich auf der Website unter der Rubrik „Aufenthalt und Besuch“.

§ 6 Hygiene

(1) Den jeweils geltenden Hygienevorschriften ist Folge zu leisten.

(2) Informationen zu den jeweils geltenden hygienischen Vorschriften, wie etwa im Isolationsfall, können den entsprechenden Informationshinweisen online oder vor Ort entnommen werden und zusätzlich bei weiteren Fragestellungen beim zuständigen Personal erfragt werden.

(3) Topfblumen dürfen – im Gegensatz zu Blumensträußen – nicht mitgebracht werden.

§ 7 Ordnung und Sicherheit

(1) Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände der EUREGIO-KLINIK sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Aufenthaltsbereiche und die Außen- sowie Grünanlagen sind sauber zu halten. Abfälle sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

(3) Bei fahrlässiger Beschädigung oder mutwilliger Zerstörung entsteht ein Schadensersatzanspruch.

(4) Diebstahl wird strafrechtlich verfolgt.

(5) Gewalt in jedweder Form (z.B. verbal oder körperlich) wird nicht toleriert. Insbesondere dulden wir nicht, dass unsere Mitarbeiter, Patienten und Besucher beleidigt, beschimpft oder tätlich angegriffen werden oder dass sie Ziele sexualisierter Anspielungen, Übergriffe, Diskriminierung oder Gewalt, in verbaler oder in tätlicher Art, werden. In diesen Fällen behalten wir uns vor, ein Hausverbot zu erteilen, eine vorzeitige Entlassung und somit den Abbruch der Heilbehandlung vorzunehmen sowie eine polizeiliche Anzeige zu stellen. Darüber hinaus erfolgt eine entsprechende Information an den Kostenträger.

(6) Für Patienten mit Wohnsitz im Ausland erfolgt die Abrechnung grundsätzlich über die Systematik der europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC). Ausländische Patienten, die nicht versichert sind, werden um Vorauskasse gebeten.

§ 8 Mobile Kommunikationsgeräte und sonstige elektrische Geräte

(1) Kopfhörer, Handys, Tablets oder sonstige elektronische Gegenstände können mitgebracht werden. Akkubetriebene Geräte müssen unter Aufsicht geladen werden.

(2) Eine Haftung durch die EUREGIO-KLINIK besteht für diese Geräte nicht.

(3) Auf entsprechende Warnhinweise zum Einsatz von mobilen Kommunikationsgeräten und sonstigen elektrischen Geräten, wie etwa in der Nähe von medizinischen Geräten und Großgeräten, ist zu achten.

(4) Medizinische Geräte können aus therapeutischen Gründen nach Absprache und Genehmigung durch das pflegerische/ärztliche Personal und entsprechender Unterweisung mitgebracht werden.

§ 9 Ton-, Bild- & Videoaufnahmen, Drohnen, Social Media und Hotspot-Nutzung

(1) Jedwede unbefugte Ton-, Bild- und/oder Videoaufnahme von anderen Personen, wie etwa Mitarbeiter, Patienten, Besucher, etc., ist verboten.

(2) Aus Datenschutzgründen ist es unzulässig, jede Art von Patientendaten (z.B. vom Monitor oder aus Krankenakten) abzufotografieren bzw. zu filmen.

(3) Der Einsatz jedweder Art von Drohnen ist auf dem Gelände der EUREGIO-KLINIK – insbesondere zur Sicherung der Luftrettung – grundsätzlich untersagt.

(4) Kommerzielle Ton-, Bild- und/oder Videoaufnahmen sind im Vorfeld mit der Geschäftsführung abzustimmen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind erstellte Ton-, Bild- und/oder Videoaufnahmen durch die Geschäftsführung freizugeben.

(5) Die Veröffentlichung von Ton-, Bild- und/oder Videoaufnahmen im Zusammenhang mit dem Besuch oder einem Aufenthalt in der EUREGIO-KLINIK ist – insbesondere auf Social Media – ohne vorherige Genehmigung durch die Geschäftsführung untersagt.

(6) Mit Nutzung des EUREGIO-KLINIK-Hotspots wird den entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Datenschutzerklärung zugestimmt.

§ 10 Wertsachen

(1) Persönliche Wertgegenstände, wie etwa Schmuck oder größere Geldbeträge, sollten nach Möglichkeit nicht mit ins Krankenhaus genommen werden. Für den Verlust von Wertsachen oder anderen persönlichen Gegenständen übernimmt die EUREGIO-KLINIK keine Haftung.

(2) Die Verantwortung für die in die EUREGIO-KLINIK eingebrachten Sachen liegt bei den Patienten selbst.

§ 11 Brandschutz

(1) Jegliche offenen Feuer, z.B. Kerzen oder Feuerzeuge, sind untersagt.

(2) Sollten Sie einen unberechtigten Feueralarm auslösen, behält sich die Geschäftsführung vor, Ihnen die entstandenen Kosten des Feuerwehreinsatzes in Rechnung zu stellen.

§ 12 Waren, Dienstleistungen und Werbung

Auf dem gesamten Krankenhausgelände ist es nicht erlaubt, Dienstleistungen, Waren, Druckschriften oder Werbematerial ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführung anzubieten, zu verteilen oder auszuhängen.

§ 13 Haustiere

Leider können wir Haustieren (ausgenommen Therapietiere, Führhunde, etc.) aus hygienischen Gründen grundsätzlich keinen Einlass gewähren. Hiervon abweichende Einzelfallregelungen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 14 Hausrecht

(1) Die Geschäftsführung oder die von ihr ermächtigten Personen üben das Hausrecht aus.

(2) Die Geschäftsführung hat u. a. die jeweils diensthabenden Ärzte, Mitarbeiter der Pflegedirektion, Stationsleitungen sowie deren Vertretungen bzw. die jeweils verantwortliche Pflegekraft (auch während der Nachtdienste) sowie Leitungen der Funktionsbereiche und deren Vertretungen ermächtigt, bei groben oder nachhaltigen Verstößen gegen die Hausordnung (insbesondere § 7 Abs. 8 ff.) oder gegenüber Anweisungen des Krankenhauspersonals die vorzeitige Entlassung und/oder ein Hausverbot auszusprechen.

(3) Mit dem Hausverbot verknüpft ist das Verbot, das Gelände der EUREGIO-KLINIK zu betreten. Ausgenommen hiervon sind alternativlos, akutbehandlungsbedürftige Situationen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Hausordnung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Teile dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Kraft treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Hausordnung im Übrigen unberührt. Der Inhalt richtet sich dann nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Michael Kamp
gez. Geschäftsführung